

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum 10.02.2021

Geschäftszeichen 632.6/2020-115

Beschlussorgan Technischer Ausschuss öffentlich

Sitzung am 22.02.2021

BV 026/2021

Betreff: **Baugesuche**
 Erbach, Ringingen, Flst. 1790/1
 Neubau eines Einfamilienhauses in Holzblockbauweise mit Doppelgarage
 Außenbereich

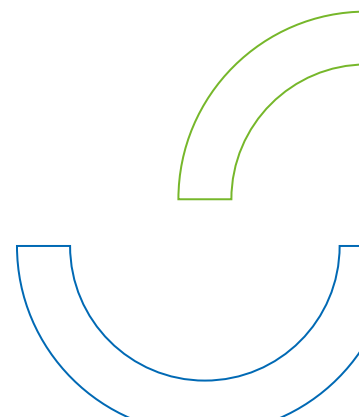
Anlagen: Anlage 1: Lageplan
 Anlage 2: Grundrisse, Ansichten, Schnitte

Beschlussvorschlag

Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt, sofern gesichert ist, dass die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Uwe Gerstlauer

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ ja ☒ nein

2. Sachdarstellung

Die Bauherren stammen aus Seinenfeld und beantragen den Abbruch eines zum ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb der Eltern/'Schwiegereltern gehörenden „Ausgedinghauses“ und den Neubau eines Einfamilienhauses in Holzblockweise mit einer Doppelgarage an dieser Stelle.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Für die Bauherren liegt keine Privilegierung nach § 35 BauGB vor, da die landwirtschaftliche Tätigkeit bereits aufgegeben wurde.

Der Ortschaftsratsrat Ringingen hat am 28.01.2021 über den Antrag beraten und empfohlen dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, da die Bauherren aus Steinenfeld stammen und bereits jetzt die Möglichkeit hätten in das Ausgedinghaus zu ziehen. Das Ausgedinghaus ist jedoch sanierungsbedürftig, wobei eine Sanierung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. Der Weiler soll langfristig erhalten bleiben. Die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Da nur ein vorhandenes Gebäude ersetzt wird und die Bauherren aus Steinenfeld stammen und der Weiler aus Sicht des Ortschaftsrates auch langfristig erhalten bleiben soll, empfiehlt die Verwaltung ebenfalls dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen unter der Voraussetzung, dass die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden.